

Amtsblatt

Jahrgang 1923

des Reichspostministeriums

Nr. 90

Inhalt

Verfügungen

- Nr. 277. Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren S. 475
 „ 278 Ausführung der Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren » 476

- Nr. 279. Wechselstempelmarken S. 476
 „ 280 Maßzahl für Arbeiterlöhne » 476

Die mit †) bezeichneten Verfügungen gelten auch in Bayern und Württemberg. Soweit diese Verfügungen für den Vollzug in Bayern im Württemberg in einzelnen Punkten geändert oder ergänzt werden müssen, geschieht das durch das Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums, Abteilung München oder durch das Nachrichtenblatt der Oberpostdirektion in Stuttgart.

Die mit *) bezeichneten Verfügungen sind bei den PAg in Umlauf zu setzen.

Verfügungen

†)*) Nr. 277. Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren.

Berlin, 3. November 1923.

Durch die nachstehend abgedruckte Verordnung sind die Telegraphen- und Fernspreckgebühren vom 5. November an neu festgesetzt worden. Wegen der Ausführung ergeht besondere Verfügung.

Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und des § 2 des Fernspreckgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden die Telegraphen- und Fernspreckgebühren auf die in der beigegeführten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 5. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren vom 26. Oktober 1923 außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichspostminister

Dr. Höfle

Zusammenstellung der neuen Telegraphen- und Fernspreckgebühren

Gegenstand	Gebühr in Millionen M	Gegenstand	Gebühr in Millionen M	Gegenstand	Gebühr in Millionen M
------------	-----------------------	------------	-----------------------	------------	-----------------------

I. Telegraphengebühren

Gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr		Gewöhnliche Telegramme im Ortsverkehr		Pressetelegramme	
Grundgebühr	12 000	Grundgebühr	6 000	Grundgebühr	6 000
Wortgebühr	6 000	Wortgebühr	3 000	Wortgebühr	3 000

II. Fernspreckgebühren

Es wird das 75 000 000 000fache der Grundbeträge erhoben.